

STADT FRIEDRICHSHAFEN Ergänzungsvorlage Drucksache-Nr. 2017 / V 00335/1	Ausfertigungen: Stadt- und Stiftungspflege
Dienststelle: Stadt- und Stiftungspflege Aktenzeichen: STP BTM Asb	14.12.2017, Unterschrift: gez. Schrode
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen): <input type="checkbox"/> BM Krezer _____ <input checked="" type="checkbox"/> EBM Dr. Köhler _____ <input type="checkbox"/> BM Köster _____ <input checked="" type="checkbox"/> Oberbürgermeister _____	

Betreff: Flughafen Friedrichshafen GmbH (FFG) - Maßnahmen zur finanziellen Restrukturierung der Flughafen Friedrichshafen GmbH bis 2021 Anlage: 1 Tabelle: Finanzkonzept „Höhere Teilentschuldung“ vs. „Gesellschafterdarlehen Stadt in ungleichen Tranchen“				
Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 1 Arbeitstag vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.				
<input type="checkbox"/> MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)	<input type="checkbox"/> .pdf-, htm-Dateien	<input type="checkbox"/> DVD	<input type="checkbox"/> Video (VHS)	<input type="checkbox"/> Folien (ungeeignet)

Referent und Zeitdauer: Herr Brand, Herr Schrode, Herr GF Wehr, 45 Min.
--

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Gemeinderat	18.12.2017	Beschluss	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.): GR 20.11.2017, DS-Nr. 2017/V00302
--

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN ja nein**Kosten:** einmalige Kosten

Betrag:

Variante 1:
bis zu 6.852.000 EUR jährliche Folgekosten:

Personalkosten

Betrag:

Variante 2:
bis zu 3.572.000 EUR

Sachkosten

Betrag:

EUR

EUR

Zuschüsse einmalige Einnahme(n)

Betrag:

EUR

bzw.**Beiträge:**

Betrag:

EUR

MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT: Städt. Haushalt VWH VMH

Fipo: 2.7910.9280.000 / 2.7910.9300.000

 Stiftungs-Haushalt VWH VMH

Fipo:

Zur Verfügung stehende Mittel

(Planansatz und Haushaltsausgaberest lfd. Jahr):

0 EUR

Variante 1:

DHH 2018 ff.:

2018: 2.284.000 €

2019: 2.284.000 €

2020: 2.284.000 €

bis zu 6.852.000 EUR

Noch bereitzustellen:

Variante 2:

DHH 2018/2019:

2018: 1.786.000 €

2019: 1.786.000 €

VE 2019:

3.300.000 €

bis zu 3.572.000 EUR

zudem 2017:

100.000 €

Deckungsvorschlag für 2017:

Verbesserungen im Haushaltsvollzug 2017

Beschlussantrag:

Folgende zwei Alternativen werden zur Beratung und Beschlussfassung gestellt:

Variante 1:

1. Der Bericht der Geschäftsführung zur aktuellen Lage der Flughafen Friedrichshafen GmbH (FFG), die Planung für die Jahre 2018 bis 2022 sowie der voraussichtliche Kapitalbedarf der Gesellschaft für weitere Gesellschafterdarlehen gemäß dem Wirtschaftsplan für die Jahre 2018 ff. in Höhe von bis zu 13,6 Mio. € bis 2020 werden zur Kenntnis genommen. Der hierüber hinausgehende Ansatz zur weiteren Teilentschuldung von rd. 4 Mio. EUR ist grundsätzlich plausibilisiert. Die Stadt Friedrichshafen gewährt die zusätzlichen Finanzmittel zur Finanzierung des alternativ erarbeiteten Finanzkonzepts (vgl. Anlage Sitzungsvorlage) „Höhere Teilentschuldung“.
2. Unter der Annahme, dass die prognostizierten Passagiermengen 2018 bis 2022 tatsächlich erreicht werden, beschließt der Gemeinderat vorbehaltlich einer positiven EU-beihilferechtlichen Prüfung:
 - a. Die Stadt Friedrichshafen beteiligt sich am Finanzbedarf der FFG in Höhe insgesamt 17,4 Mio. € entsprechend ihrer Beteiligungsquote von 39,38 % mit weiteren Gesellschafterdarlehen in den Jahren 2018 bis 2020 von jeweils bis zu 2.284.000 €
 - b. Die Verwaltung wird ermächtigt, in enger Absprache mit dem Landkreis Bodenseekreis unter Beachtung EU-beihilferechtlicher Vorgaben die Eckdaten eines solchen Darlehens festzulegen, Verträge vorzubereiten und abzuschließen sowie ggfs. erforderliche rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigungen einzuholen.
 - c. Die oben genannten Darlehen der Gesellschafter sowie die der FFG gewährte finanzielle Unterstützung zur Reaktivierung innerdeutscher Flugstrecken werden im Jahr 2021 voll oder anteilig in Eigenkapital umgewandelt. Dasselbe gilt für früher gewährte Gesellschafterdarlehen (Restvaluta Stadt Friedrichshafen 1,3 Mio. EUR). Die übrigen Gesellschafter werden aufgefordert, sich diesem Vorgehen ebenfalls anzuschließen.
 - d. Die stillen Beteiligungen der weiteren Gesellschafter sollen 2021 in Darlehen umgewandelt werden.
3. Die weiteren Gesellschafter der FFG werden aufgefordert, sich zur Deckung des Finanzbedarfs der Gesellschaft in Höhe von 17,4 Mio. € entsprechend ihrer bisherigen Beteiligungsquoten zu beteiligen. Die finanzierenden Kreditinstitute werden aufgefordert, ihr bisheriges Engagement mit der Gewährung von Krediten in der bisherigen Höhe fortzusetzen.
4. Das Land Baden-Württemberg wird aufgefordert, neben seinem quotalen Gesellschafterbeitrag zu den vorgenannten Finanzmaßnahmen die notwendigen flugsicherheitsrelevanten Investitionen der FFG, insbesondere den Neubau des Towers, mittels Zuschüssen zu finanzieren.
5. Der Bund wird aufgefordert, die Kosten für die Flugsicherung wie bei den Großflughäfen zu übernehmen, um damit Wettbewerbsverzerrungen zu unterbinden und sich EU-konform zu verhalten.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, über die ergriffenen finanziellen Maßnahmen zu berichten.
7. Gesellschafterdarlehen der Stadt Friedrichshafen werden im Doppelhaushalt 2018/2019 mit bis zu 2,3 Mio. EUR in 2018, bis zu 2,3 Mio. EUR in 2019 eingeplant sowie in der mittelfristigen Finanzplanung in Höhe von 2,3 Mio. EUR in 2020 berücksichtigt. Die Verwaltung wird ermächtigt über den Haushaltsansatz 2018 schon vor dem Erlass der Haushaltssatzung zu verfügen.

8. Dieser Beschluss schließt die volle oder anteilige Umwandlung der Gesellschafterdarlehen und der Unterstützung zur Reaktivierung innerdeutscher Flugstrecken im Jahr 2021 in Eigenkapital ein. Der gesetzliche Vertreter der Stadt Friedrichshafen wird insoweit ermächtigt, Änderungen des Gesellschaftsvertrages der FFG zuzustimmen und in der Gesellschafterversammlung entsprechende Erklärungen abzugeben, soweit nicht grundlegende weitere Änderungen des Gesellschaftsvertrages hinzutreten.
9. Die Verwaltung wird ermächtigt, zusammen mit dem Landkreis Bodenseekreis, in Ergänzung der EU-beihilferechtlichen Prüfung den Auftrag für eine rechtsgutachterliche Stellungnahme zu erteilen bzw. durch die FFG erteilen zu lassen. Der außerplanmäßigen Bereitstellung von anteilig bis zu 100.000 € brutto wird zugestimmt. Soweit sich weitere öffentliche Gesellschafter an der Finanzierung des Kapitalbedarfs der FFG beteiligen, sind diese aufzufordern, sich an den vorausgesetzten Kosten für Gutachten und EU-beihilferechtliche Prüfung quotal zu beteiligen. Die Beauftragung kann durch die FFG erfolgen, der in diesem Fall die anfallenden Kosten innerhalb des beschlossenen Finanzrahmens zu erstatten sind.
10. Dieser Beschluss ersetzt den in seiner Sitzung am 20.11.2017 gefassten Beschluss des Gemeinderates zu Drucksache Nr. 2017 / V 00302.

Variante 2:

1. Der Bericht der Geschäftsführung zur aktuellen Lage der Flughafen Friedrichshafen GmbH (FFG), die Planung für die Jahre 2018 bis 2022 sowie der voraussichtliche Kapitalbedarf der Gesellschaft für weitere Gesellschafterdarlehen gemäß dem Wirtschaftsplan für die Jahre 2018 ff. in Höhe von bis zu 13,6 Mio. € bis 2020 werden zur Kenntnis genommen. Der hierüber hinausgehende Ansatz zur weiteren Teilentschuldung von rd. 4 Mio. EUR ist grundsätzlich plausibilisiert. Die Stadt Friedrichshafen gewährt die zusätzlichen Finanzmittel zur Finanzierung des alternativ erarbeiteten Finanzkonzepts (vgl. Anlage Sitzungsvorlage) „Höhere Teilentschuldung“ in den Haushaltsjahren 2020 ff. Für das Jahr 2019 ist eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 3,3 Mio. EUR aufzunehmen. Damit ist ein bedarfsgerechter Darlehenszufluss gegenüber der FFG sichergestellt.
2. Unter der Annahme, dass die prognostizierten Passagiermengen 2018 bis 2022 tatsächlich erreicht werden, beschließt der Gemeinderat vorbehaltlich einer positiven EU-beihilferechtlichen Prüfung:
 - a. Die Stadt Friedrichshafen beteiligt sich am Finanzbedarf der FFG in Höhe insgesamt 13,6 Mio. € entsprechend ihrer Beteiligungsquote von 39,38 % mit weiteren Gesellschafterdarlehen in den Jahren 2018 und 2019 im erforderlichen Umfang in Höhe von jeweils bis zu 1.786.000 €.
 - b. Die Verwaltung wird ermächtigt, in enger Absprache mit dem Landkreis Bodenseekreis unter Beachtung EU-beihilferechtlicher Vorgaben die Eckdaten eines solchen Darlehens festzulegen, Verträge vorzubereiten und abzuschließen sowie ggfs. erforderliche rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigungen einzuholen.
 - c. Die oben genannten Darlehen der Gesellschafter sowie die der FFG gewährte finanzielle Unterstützung zur Reaktivierung innerdeutscher Flugstrecken werden im Jahr 2021 voll oder anteilig in Eigenkapital umgewandelt. Dasselbe gilt für früher gewährte Gesellschafterdarlehen (Restvaluta Stadt Friedrichshafen 1,3 Mio. EUR). Die übrigen Gesellschafter werden aufgefordert, sich diesem Vorgehen ebenfalls anzuschließen.
 - d. Die stillen Beteiligungen der weiteren Gesellschafter sollen 2021 in Darlehen umgewandelt werden.

3. Die weiteren Gesellschafter der FFG werden aufgefordert, sich zur Deckung des Finanzbedarfs der Gesellschaft in Höhe von 13,6 Mio. € entsprechend ihrer bisherigen Beteiligungsquoten zu beteiligen. Die finanzierenden Kreditinstitute werden aufgefordert, ihr bisheriges Engagement mit der Gewährung von Krediten in der bisherigen Höhe fortzusetzen.
4. Das Land Baden-Württemberg wird aufgefordert, neben seinem quotalen Gesellschafterbeitrag zu den vorgenannten Finanzmaßnahmen die notwendigen flugsicherheitsrelevanten Investitionen der FFG, insbesondere den Neubau des Towers, mittels Zuschüssen zu finanzieren.
5. Der Bund wird aufgefordert, die Kosten für die Flugsicherung wie bei den Großflughäfen zu übernehmen, um damit Wettbewerbsverzerrungen zu unterbinden und sich EU-konform zu verhalten.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, über die ergriffenen finanziellen Maßnahmen zu berichten.
7. Gesellschafterdarlehen der Stadt Friedrichshafen werden im Doppelhaushalt 2018/2019 mit bis zu 1.800.000 EUR in 2018 und bis zu 1.800.000 EUR in 2019 sowie für 2020 ff. eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 3,3 Mio. EUR eingeplant. Ein konkreter Bedarf wird für die Jahre 2018/2019 und Folgejahre noch nicht absolut gesehen. Die Stadt Friedrichshafen wird in ihre mittelfristige Finanzplanung 2020 ff. eventuell notwendige Bedarfe aufnehmen. Die Verwaltung wird ermächtigt über den Haushaltsansatz 2018 schon vor dem Erlass der Haushaltssatzung zu verfügen.
8. Dieser Beschluss schließt die volle oder anteilige Umwandlung der Gesellschafterdarlehen und der Unterstützung zur Reaktivierung innerdeutscher Flugstrecken im Jahr 2021 in Eigenkapital ein. Der gesetzliche Vertreter der Stadt Friedrichshafen wird insoweit ermächtigt, Änderungen des Gesellschaftsvertrages der FFG zuzustimmen und in der Gesellschafterversammlung entsprechende Erklärungen abzugeben, soweit nicht grundlegende weitere Änderungen des Gesellschaftsvertrages hinzutreten.
9. Die Verwaltung wird ermächtigt, zusammen mit dem Landkreis Bodenseekreis, in Ergänzung der EU-beihilferechtlichen Prüfung den Auftrag für eine rechtsgutachterliche Stellungnahme zu erteilen bzw. durch die FFG erteilen zu lassen. Der außerplanmäßigen Bereitstellung von anteilig bis zu 100.000 € brutto wird zugestimmt. Soweit sich weitere öffentliche Gesellschafter an der Finanzierung des Kapitalbedarfs der FFG beteiligen, sind diese aufzufordern, sich an den vorauslagten Kosten für Gutachten und EU-beihilferechtliche Prüfung quotale zu beteiligen. Die Beauftragung kann durch die FFG erfolgen, der in diesem Fall die anfallenden Kosten innerhalb des beschlossenen Finanzrahmens zu erstatten sind.
10. Dieser Beschluss ersetzt den in seiner Sitzung am 20.11.2017 gefassten Beschluss des Gemeinderates zu Drucksache Nr. 2017 / V 00302.

Begründung:

1. Aktuelle Gesellschafteranteile

Das Stammkapital der Flughafen Friedrichshafen GmbH (FFG) beträgt derzeit 12.504 TEUR. Hieran ist die Stadt Friedrichshafen mit einer Stammeinlage von 4.923.649 €, d. h. zu 39,38 %, beteiligt. Die Gesellschafteranteile verteilen sich wie folgt:

Gesellschafter	Stammkapital	
	in TEUR	in %
Stadt Friedrichshafen	4.924	39,38
Landkreis Bodenseekreis	4.924	39,38
Land Baden-Württemberg	717	5,74
ZF Friedrichshafen AG	540	4,32
Technische Werke Friedrichshafen GmbH	514	4,11
Luftschiffbau Zeppelin GmbH	443	3,54
Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben	198	1,58
DADC Luft- und Raumfahrt Beteiligungs GmbH (Übertragung von Dornier GmbH)	122	0,98
Motoren- und Turbinen-Union Friedrichshafen GmbH	122	0,98
Summe:	12.504	100,00

Die Stadt Friedrichshafen hat seit 2004 insgesamt 6.351.297 € an Stammkapital und Kapitalrücklagen für die FFG aufgebracht.

- Kapitalerhöhungen 2004 bis 2009 1.856.697 €
- Ankauf der Anteile des Flughafens Wien 2014 1.125.000 €
- Kapitalerhöhung 2015 3.369.600 €
- Kapitalrücklage 2015 85.000 €

2015 erfolgte eine Kapitalherabsetzung. Der Anteil der Stadt Friedrichshafen lag bei 4.179.951 €

Die Stadt Friedrichshafen hat der FFG bislang folgende Gesellschafterdarlehen gewährt:

- Gesellschafterdarlehen 2013/2014 3.254.000 €
Darlehen wurde 2015 in Stammkapital und in Kapitalrücklagen umgewandelt.
- Gesellschafterdarlehen 2016 1.378.300 €
Tilgung 2016 - 20.000 €
Tilgung für 2017 vorgesehen - 50.000 €

Die Nettobelastung der Stadt Friedrichshafen durch die Darlehen liegt zum Jahresende bei 1.308.300 €.

2. Antrag auf weitere Gesellschafterdarlehen mit dem Ziel der Umwandlung in Eigenkapital

Geschäftsführung und Aufsichtsrat der FFG **ersuchen** ihre Gesellschafter, zur Restrukturierung der Gesellschaft

- Gesellschafterdarlehen in Höhe von insgesamt 13,6 Mio. € zu gewähren,
- diese Gesellschafterdarlehen zusammen mit der bislang gewährten Förderung zur Reaktivierung der innerdeutschen Strecken im Jahr 2021 voll oder anteilig in Eigenkapital der Gesellschaft umzuwandeln,

- das Land Baden-Württemberg aufzufordern, die notwendigen sicherheitsrelevanten Investitionen am Flughafen Friedrichshafen in Höhe von insgesamt 14,86 Mio. € (inkl. des neuen Towers) zu finanzieren.

3. Ursachen für den Finanzbedarf der Gesellschaft

Die zum Betrieb des Flughafens Friedrichshafen notwendigen Investitionen der vergangenen Jahre von über 46 Mio. € für die Sanierung, den Ausbau und die Entwässerung der Start- und Landebahn, der Rollwege und des Vorfelds, für die Installierung eines Schlechtwetterlandesystems der Kategorien II bzw. III a sowie der Bau des neuen Abfertigungsgebäudes wurden – abgesehen von den Zuschüssen des Landes Baden-Württemberg – überwiegend durch Kreditaufnahmen der FFG finanziert.

Gestützt auf mehrere Gutachten aus den Jahren 1997 bis 2000 zur künftigen Entwicklung des Luftverkehrs und zum Teil beachtlicher Wachstumsraten der Vergangenheit mit Prognose von bis zu einer Mio. Passagieren pro Jahr gingen Geschäftsführung, Beirat bzw. Aufsichtsrat und die Gesellschafter der FFG davon aus, dass sich aus den steigenden Erlösen aus Start- und Landeentgelten sowie aus der Abfertigung wachsender Passagierzahlen Zins- und Tilgungsdienst sowie die anfallenden Abschreibungen der Gesellschaft erwirtschaften lassen.

Diese Erwartungen traten jedoch nur zum Teil ein. Zwar war das operative Geschäft der FFG durchweg positiv. So hat der Flughafen in den vergangenen Jahren bewiesen, dass er ohne Zins-, Tilgungs- und Abschreibungslasten aus eigener Kraft ein positives Ergebnis (EBITDA = Ergebnis vor Steuern, Zinsen und Abschreibungen) erwirtschaften kann, nämlich

2016: + 1,7 Mio. €
 2015: + 1,9 Mio. €
 2014: + 2,7 Mio. €
 2013: + 2,3 Mio. €
 2012: + 2,1 Mio. €

Jedoch wird dieses operative Ergebnis regelmäßig durch die anfallenden Zinsen, Tilgungen und Abschreibungen aufgezehrt und ins Negative verkehrt. Die Ursachen hierfür sind vielschichtig.

Zu nennen sind zum einen Kosten, die der Flughafen Friedrichshafen zu tragen hat und die an anderen Flughäfen vom Staat übernommen werden. So kostet die hoheitliche Aufgabe der Flugsicherung den Flughafen Friedrichshafen jährlich rund 1,97 Mio. €. An wesentlich größeren Flughäfen wie Düsseldorf, Hamburg oder Stuttgart oder an den „Landesflughäfen“ Erfurt und Saarbrücken werden diese Kosten aufgrund einer bundesweiten Regelung von der Deutschen Flugsicherung (DFS) übernommen und abgerechnet. Von den Fluggesellschaften wiederum erhält die FFG nur ca. 0,5 Mio. € erstattet, so dass rund 1,47 Mio. € an Kosten beim Flughafen Friedrichshafen verbleiben. Eine höhere Kostendeckung über die Einnahmen lässt sich aus Gründen des Wettbewerbs mit anderen Flughäfen leider nicht erzielen.

Zum anderen haben sich auch die Veränderungen im Reiseverhalten infolge der Rezessionen der Jahre 1993 und 2002 - 2004 sowie der Finanzkrise 2008 mit Einbrüchen bei den Passagierzahlen am Flughafen Friedrichshafen bemerkbar gemacht.

Die großen Fluggesellschaften reagierten darauf, indem sie ihre Punkt-zu-Punkt-Verbindungen konsequent ausdünnten und das Verkehrsaufkommen zu ihren „Drehkreuzen“ auf großen Flughäfen wie Frankfurt oder München umlenkten und dorthin nur noch „Zubringerflüge“ anbieten. Damit hat sich auch das Umfeld für die Regionalfluggesellschaften massiv verändert. Viele sind inzwischen in größeren Fluggesellschaften aufgegangen oder ganz vom Markt verschwunden.

Das Aufkommen sog. Low Cost-Carrier wie z. B. *Ryanair*, *Easyjet* oder *WizzAir* führte nicht nur zu einem ruinösen Wettbewerb unter den Fluggesellschaften, sondern auch zu einem Druck auf die

Flughäfen, hohe Rabatte auf die bislang erhobenen Entgelte einzuräumen, bis hin zu der Forderung, auf Entgelte und Gebühren ganz zu verzichten. Zudem nehmen die „Billigflieger“ viele der am Flughafen angebotenen Dienstleistungen wie Betanken, Reinigen der Kabinen oder Catering für die Passagiere an Bord, mit denen vormals zusätzliche Erlöse generiert wurden, gar nicht mehr in Anspruch. Selbst bei der Gepäckabfertigung wird gespart – die Passagiere sollen allenfalls noch Handgepäck in die Flugzeuge mitbringen.

Auch das Reiseverhalten der Kunden hat sich erheblich verändert. Infolge politischer Umwälzungen oder Unruhen werden im Charterverkehr eine ganze Reihe sog. „Warmwasserziele“ in Marokko, Tunesien, Ägypten nicht mehr, oder wie in der Türkei, nur noch sehr eingeschränkt angeboten.

Die jüngsten Entwicklungen in der Türkei führten dazu, dass *Turkish Airline* nach einem guten „Start“ der Linie im Jahr 2013 ihre Flugverbindungen zum Drehkreuz Istanbul im Winter 2016/17 ausgesetzt hat und in den Sommermonaten d. J. nur 4 Mal pro Woche statt täglich fliegt.

Am schwersten getroffen haben den Flughafen Friedrichshafen jedoch die Insolvenzen gleich mehrerer am Flughafen Friedrichshafen gut etablierter Fluggesellschaften.

Es begann mit der Insolvenz der *Hamburg Airways* im Dezember 2014, die der FFG einen Passagierrückgang von rund 100.000 Passagieren und einen Einnahmeverlust von 1,6 Mio. € bescherte. 2015 ist es dem Flughafen gelungen, einen Großteil der Passagiere und des Umsatzes durch die Neuansiedelung der *Germania* wieder zurückzugewinnen. Die Insolvenz des langjährigen Home-Carriers *Intersky* im Jahr 2015 führte zu einem Ausfall von rund 117.000 Passagieren pro Jahr und einem Wegfall von Einnahmen in Höhe von rund 1,6 Mio. €, welcher leider nur kurzfristig durch *vlm Regional* bis zu deren eigenen Insolvenz im Juni 2016 aufgehalten wurde. Auch die Bedienung der Strecke nach Köln durch die *People's Viennaline*, auf der zuvor bis zu 40.000 Passagiere pro Jahr flogen, war vom 02.11.2016 bis 14.04.2017 nur von kurzer Dauer.

Und schließlich soll auch der Flughafen Memmingen nicht unerwähnt bleiben, der 99,3 % seines Verkehrs mit Low Cost-Carriern bestreitet. Verkehre ohne oder nur zu minimalen Entgelten anzuwerben ist nach Auffassung von Geschäftsführung und Gesellschaftern der FFG kein nachhaltiges Geschäftsmodell für den Flughafen Friedrichshafen. Dennoch werden seitens des Flughafens aufgrund hoher Wachstumsraten dieses Segments und der Einnahmemöglichkeiten im Non Aviation-Bereich auch in diesem Bereich sinnvolle Entwicklungen nicht ausgeschlossen.

4. Betriebliche Maßnahmen

Infolge der *Intersky*-Insolvenz wurde mit Hilfe externer Gutachter der *Boston Consulting Group* (BCG) die strategische Ausrichtung des Bodensee-Airports überprüft und dessen Marktchancen überprüft. Ferner wurden nahezu alle Geschäftsbereiche der FFG im Hinblick auf Einsparungspotenziale oder Ergebnisverbesserungen hin untersucht.

Über die Ergebnisse dieser Untersuchung wurde der Gemeinderat am 25.04.2016 unterrichtet. Die Gesellschaft wurde aufgefordert, die von der BCG vorgeschlagenen Maßnahmen zu prüfen und umzusetzen.

Ferner wurde die Prüfung einer umfassenden Entschuldung der Gesellschaft zunächst in interner Prüfung und dann ggfs. unter Hinzuziehung externer Experten beschlossen.

Es wurde dazu eine Arbeitsgruppe aus Geschäftsführung der FFG und Vertretern der Gesellschafter Bodenseekreis, Stadt Friedrichshafen und ZF Friedrichshafen AG gebildet.

Seitdem werden im Personalbereich vakante Stellen nicht oder zu günstigeren Konditionen sowie mit Wissensträgern aus den eigenen Reihen nachbesetzt. Eine Reihe von Stellen wurde zusammengelegt und z. T. auch ganz gestrichen.

Kontinuierlich werden die Kosten überprüft und Einsparungen durch Ausschreibungen z. B. bei der Unterhaltsreinigung oder dem Gaseinkauf erzielt.

Investitionen wurden auf das absolut notwendige Maß beschränkt, Tarifabschlüsse deutlich „unter Markt“ abgeschlossen, Reisekosten reduziert. Außerdem werden fortlaufend alle Arbeitsabläufe überprüft und optimiert.

Gleichzeitig wurde die Einnahmenseite optimiert, indem die Flughafenentgelte und die Parkgebühren erhöht wurden.

Außerdem wurden bei der Vermietung von Büros und Parkplätzen die Preise angepasst und Staffelmieten eingeführt. Konsequenterweise werden freie Büros sowie verfügbare Konferenzräume an Dritte vermietet. Gemeinsam mit dem für die Vermarktung der Werbeflächen zuständigen Unternehmen wurden auch die Anstrengungen beim Vermieten und Werbeflächen erhöht.

5. Weitere Untersuchungen der Arbeitsgruppe

Zusammen mit den Wirtschaftsprüfern der FFG untersuchte die o. a. Arbeitsgruppe weitere Maßnahmen zur Restrukturierung der Gesellschaft.

- Die Aufspaltung der FFG in eine Betriebsgesellschaft für den operativen Betrieb des Flughafens und eine Besitzgesellschaft der Gesellschafter als Eigentümer von Flughafengelände und -gebäude wurde verworfen. Zins-, Tilgungs- und Abschreibungslasten verblieben bei dieser Lösung bei den Gesellschaftern, während die Betriebs-GmbH nur einen Teil der anfallenden Kosten als Miete zu erstatten hätte. Hinzu käme die notwendige finanzielle Ausstattung der Betriebs-GmbH mit ausreichend Eigen- oder Stammkapital, um einen Flugbetrieb gewährleisten und im Geschäftsverkehr einen Umsatz von rd. 11 Mio. € tätigen zu können.
- Eine Veräußerung nicht benötigter Grundstücke innerhalb des Flughafenzauns wurde nicht als zielführend erachtet. Aus der Verpachtung von Flächen für die Zeppelin-Ankermasten generiert die FFG Einnahmen ebenso wie für die Vermietung von Hallen und Hangars an Fluggesellschaften oder Flugzeugwerften. Eine Veräußerung dieser Flächen oder Gebäude könnte sich mangels Verfügungsgewalt der FFG bei notwendigen flugbetrieblichen Änderungen als nachteilig erweisen. Sicher ließe sich auch eine Teilfläche entlang der Flughafenstraße als Gewerbegebietsfläche veräußern, jedoch wäre damit der Neubau eines weiteren Flugzeughangars nicht mehr möglich. Außerdem „haften“ auch diese Grundstücke und Gebäude über die eingetragenen Grundschulden den finanzierenden Banken.
- Parkflächen rund um den Flughafen ließen sich ebenfalls kurzfristig veräußern, jedoch tragen die Erlöse aus den Parkgebühren auch zum Ergebnis der FFG bei. Sie machen rund 50 % der Einnahmen im Non-Aviation-Bereich aus. Bei einem Verkauf würde sich der Flughafen der variablen Steuerung des Parkplatzangebots bei größerer Nachfrage begeben. Auch diese Grundstücke haften über die eingetragenen Grundschulden den finanzierenden Banken. Wollte man diese Haftung umgehen und nur das „Parkgeschäft“ veräußern, gingen wiederum der größte Teil der Non Aviation-Einnahmen verloren.
- Der Verkauf eines kleinen Waldgrundstücks von weniger Größe im Wert zu ca. 2,00 €/m² dürfte keinen nennenswerten Beitrag zu finanzieller Gesundung der FFG leisten. Selbst dieser Wald könnte im Falle von Baumaßnahmen der FFG noch als Ausgleichsfläche dienen.
- Die Veräußerung eines Geschäftsanteils an einen Dritten oder an eine Investorengruppe wurde nach den Erfahrungen mit der Beteiligung des Flughafens Wien nicht weiter untersucht. In jedem Fall würde ein Dritter wieder eine Beteiligung mit einer Sperrminorität von 25,1 % der Geschäftsanteile anstreben, um sich einen ausreichenden Einfluss in der Gesellschafterversammlung zu verschaffen.

sichern. Im Gegenzug müssten dann die beiden großen öffentlichen Gesellschafter, der Bodenseekreis und die Stadt Friedrichshafen, auf ihre Mehrheit an der Gesellschaft verzichten.

- Die wiederholt geforderte Aufnahme weiterer Gesellschafter wurde nicht näher betrachtet. Die bisherigen Bemühungen führten allenfalls zu wohlwollenden Erklärungen, jedoch zu keinem Ergebnis in der Kasse der Gesellschaft. Allerdings ist auch anzumerken, dass neben der Sparkasse Bodensee auch die Kreissparkasse Ravensburg mit einer Einlage von je 1,25 Mio. € als stille Gesellschafter an der FFG beteiligt sind.

6. Bisherige Beschlusslage

Im Rahmen der Beratungen zur Reaktivierung des innerdeutschen Flugverkehrs wurde bereits in der Sitzung des Gemeinderats vom 24.07.2017 ausgeführt, dass neben Maßnahmen zur Reaktivierung der innerdeutschen Flugverkehre auch strukturelle Finanzierungsmaßnahmen für die weitere Zukunft des Flughafens notwendig sind.

Diese sollen nachhaltig sein und zum Ziel haben, dass sich alle Gesellschafter mindestens entsprechend ihrer jeweiligen Gesellschaftsanteile gleichermaßen daran beteiligen.

Die Arbeitsgruppe schlug dazu vor, der FFG zunächst Gesellschafterdarlehen von insgesamt 13,6 Mio. € zu gewähren, die nachfolgend zusammen mit den bereits zugesagten Darlehen für die Reaktivierung der innerdeutschen Strecken im Jahr 2021 in Eigenkapital oder teilweise in Eigenkapital der Gesellschaft umgewandelt werden sollen.

Damit wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, die Fremdverschuldung bei den Kreditinstituten auf ein Maß zurückzuführen, dass die Bedienung von Zinsen und Tilgungen durch die Gesellschaft zulässt, die Liquidität der Gesellschaft sichert und ab dem Jahr 2022 mit 51,3 % eine vernünftige und ausreichende Eigenkapitalquote ausweist.

Den Wirtschaftsplan unter diesen Prämissen, die mittelfristige Finanzplanung und den Finanzbedarf der FFG im Einzelnen wird die Geschäftsführung in der Sitzung ausführlich vorstellen.

Der Aufsichtsrat der FFG hat hierzu am 13.10.2017 einstimmig und die Gesellschafterversammlung in einer außerordentlichen Sitzung am 23.10.2017 mehrheitlich beschlossen. Die Beschlüsse in der Gesellschafterversammlung erfolgten dabei unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Beschlussfassung des Gemeinderats.

Der Landkreis Bodenseekreis hatte seinen Kreistag um eine gleiche finanzielle Unterstützung auf Basis eines Finanzbedarfs in Höhe von 13,6 Mio. EUR gebeten. Diese finanzielle Unterstützung wurde beim Landkreis dann mit dem Ziel einer höheren Teilentschuldung der FFG auf Basis eines Finanzbedarfs in Höhe von 17,4 Mio. EUR angehoben, unter der Voraussetzung, dass sich die Stadt Friedrichshafen dem Vorgehen gemäß Beschluss des Landkreises vom 15.11.2017 anschließt.

Nach Einbezug der erfolgten Beschlussfassung des Kreistages des Landkreises Bodenseekreis in seiner Sitzung am 15.11.2017 sehen die in dieser Sitzungsvorlage dargestellten Beschlussanträge mit ihren beiden zur Wahl gestellten Varianten Folgendes vor:

Variante 1 folgt vollumfänglich dem Kreistagsbeschluss.

Variante 2 sieht mit ihren Finanzhilfen in den Jahren 2018/2019 unverändert den Finanzrahmen vor, der die Gesellschaft in 2018 und 2019 in erforderlichem Umfang trägt. Going concern ist damit sichergestellt. Der hierüber hinausgehende Ansatz zur weiteren Teilentschuldung von rd. 4 Mio. EUR ist grundsätzlich plausibilisiert. Die Stadt Friedrichshafen gewährt die zusätzlichen Finanzmittel zur Finanzierung des alternativ erarbeiteten Finanzkonzepts (vgl. Anlage Sitzungsvorlage) „Höhere Teilentschuldung“ in den Haushaltsjahren 2020ff. Mit Blick auf die Folgejahre wird in 2019 insofern eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 3,3 Mio. EUR vorgesehen, so dass die Stadt Friedrichsha-

fen auch darüber hinaus ihre Unterstützung signalisiert, die dann bedarfsweise und nach Erfordernis zur Verfügung gestellt wird. Damit ist ein bedarfsgerechter Darlehenszufluss gegenüber der FFG sichergestellt.

Die Stadt Friedrichshafen steht bei beiden Varianten langfristig mit ihrem hier dargestellten finanziellen Engagement zur FFG und anerkennt bereits den Finanzbedarf von 13,6 Mio. EUR. Der darüber hinaus gehende Ansatz zur weiteren Teilentschuldung von rd. 4 Mio. EUR ist zudem grundsätzlich plausibilisiert.

In Variante 2 wird gemäß Beschlussvorschlag Nr. 1 adäquat der notwendige Bedarf in den Jahren 2018 ff. berücksichtigt. Ein konkreter Bedarf wird für die Jahre 2018/2019 und Folgejahre aber – trotz einer vorgesehenen Mittelbereitstellung im Doppelhaushalt 2018/2019 (vgl. Beschlussantrag Nr. 7) – noch nicht absolut gesehen. Im Falle der hier vorgestellten Beschlussfassung durch den Gemeinderat wird der FFG von der Stadt eine bedarfsgerechte finanzielle Unterstützung grundsätzlich auf Basis ihres vom Aufsichtsrat beschlossenen Finanzbedarfs in Höhe von 13,6 Mio. EUR gewährt.

Der Aufsichtsrat hatte in seiner Sitzung am 22.11.2017 eine höhere Teilentschuldung bereits grundsätzlich befürwortet und zum weiteren Verfahren entschieden, dass auf Basis des Kreistagsbeschlusses die Variante der höheren Teilentschuldung von der FFG konkret gerechnet und mit ihren Auswirkungen der bisherigen Wirtschaftsplanung gemäß Beschluss des Aufsichtsrats der FFG gegenübergestellt wird, hierzu dann Telefonkonferenzen stattfinden und der abschließende Beschluss des Aufsichtsrats im Umlaufverfahren gefasst werden sollte. Dies ist erfolgt. Der Aufsichtsrat unterstützt die höhere Teilentschuldung.

7. Auswirkungen auf die Stadt Friedrichshafen / Finanzierung

Die Stadt Friedrichshafen ist als Gesellschafterin der FFG gefordert, anteilig den notwendigen Finanzbedarf der Gesellschaft zu sichern. Alle Gesellschafter der FFG haben ein nachhaltiges Interesse am Fortbestand und am Flugbetrieb des Bodensee-Airports. Als wichtige Infrastruktureinrichtung sichert der Flughafen die schnelle Anbindung der Region zu den Drehkreuzen im Luftverkehr und zu den deutschen Wirtschaftszentren.

Für die Wirtschaft vor Ort und zur Absicherung der von der Stadt Friedrichshafen in der Vergangenheit geleisteten Finanzbeiträge ist es Wille der Stadt, gestützt auf eine breite Mehrheit im Gemeinderat, die FFG auf ihrem Weg weiterhin zu unterstützen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen haben zum Ziel, zu einer nachhaltigen strukturellen Veränderung in der Finanzierung des Flughafens zu gelangen, welche die FFG in der Weise entlastet, dass sie auch weiterhin in die Zukunft geführt werden kann und sich Ihre Ergebnissituation nachhaltig verbessert. Der Gemeinderat wird daher um Zustimmung zu der Mittelbereitstellung in den Jahren 2018 ff. und zur Festlegung des weiteren Vorgehens gemäß Beschlussantrag entweder nach **Variante 1** oder **Variante 2** ersucht.

Ziel ist es unabhängig von dieser Variantenwahl, alle Gesellschafter für einen entsprechenden Gesellschafterbeitrag quotal mit in die Pflicht zu nehmen. Daher richtet die Stadt Friedrichshafen bei beiden Varianten die klare Bitte und Erwartung an die übrigen öffentlichen und privaten Gesellschafter, sich im Interesse des Flughafens Friedrichshafen ebenfalls an den Finanzierungsmaßnahmen zu beteiligen.

Beträge für die Jahre 2018 und 2019 sind in Höhe von jeweils 1,8 Mio. EUR bisher bereits im Entwurf des Doppelhaushalts (DHH) veranschlagt. In der mittelfristigen Finanzplanung sind für das Jahr 2020 ebenfalls derzeit bereits 1,8 Mio. EUR berücksichtigt. Dabei sind aber im DHH 2018/2019 bereits umfangreiche Rücklagenentnahmen vorgesehen und ab 2020 ergeben sich zudem voraussichtlich Kreditaufnahmen im städtischen Haushalt.

Bei Wahl der **Variante 1** sind diese Beträge entsprechend auf 2,3 Mio. EUR zu erhöhen.

Bei Wahl der **Variante 2** bleiben diese in den Jahren 2018/2019 zunächst der Höhe nach unverändert. In 2019 für 2020 wäre zusätzlich dann eine Verpflichtungsermächtigung auf Basis der höheren Teilentschuldung aufzunehmen, die zudem gleichzeitig ein „Nachholen“ der zuvor in den Jahren

2018/2019 niedriger gewährten Summen in Höhe von jährlich jeweils 500 TEUR mit berücksichtigt (= insgesamt 3,3 Mio. EUR).

Die Verwaltung bzw. der Vertreter in der Gesellschafterversammlung sollen bei beiden Varianten dazu ermächtigt werden, unter Berücksichtigung der Abstimmungen im Gesellschafterkreis alle erforderlichen Erklärungen bis zur Höhe der im Beschlussantrag genannten Beträge vorzunehmen. Dies schließt die Ermächtigung ein, die erforderlichen Maßnahmen zur Finanzierung der FFG innerhalb dieses Rahmens im Weiteren in enger Abstimmung mit der Geschäftsführung und den anderen Gesellschaftern auszuloten, zu beurteilen und vorzunehmen sowie den der FFG bedarfsgerecht bereitzustellenden Betrag unter Beachtung EU-beihilferechtlicher Vorgaben zur Verfügung zu stellen. Die Schritte sollen dabei insbesondere im Gleichklang mit dem finanziellen Engagement des Landkreises Bodenseekreis erfolgen.

Insbesondere kommt die hier dargestellte darlehensweise Gewährung bis inkl. 2020 und danach die Umwandlung dieser Gesellschafterdarlehen oder Teilen davon in Eigenkapital in Betracht. Die Verwaltung bzw. der Vertreter in der Gesellschafterversammlung soll daher dazu ermächtigt werden, unter Berücksichtigung der Abstimmungen im Gesellschafterkreis die Mittel nach eigenem Ermessen darlehensweise zur Verfügung zu stellen und einzugehen. Die Verwaltung wird ermächtigt und beauftragt, die Eckdaten eines solchen Darlehens festzulegen, Verträge vorzubereiten und abzuschließen. Soweit erforderlich sind ggf. rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigungen einzuholen.

Damit leisten die Gesellschafter der Region einen erheblichen finanziellen Beitrag für den Flughafen und es wird erbeten und erwartet, dass sich auch das Land an Finanzierungserfordernissen in erheblichem Umfang beteiligt, der vorzugsweise mit einem Landeszuschuss zu sicherheitsrelevanten Investitionen deutlich über die quotale Beteiligung des Landes hinausgeht, denn der Flughafen hat trotz seiner Eigenschaft als Regionalflughafen auch eine landesweite Bedeutung in dieser prosperierenden Region des Landes Baden-Württemberg.

8. Sicherheitsrelevante Investitionen

Im Hinblick auf sicherheitsrelevante Investitionen des Flughafens wird bei beiden Varianten das Land Baden-Württemberg aufgefordert, neben seinem quotalen Gesellschafterbeitrag zu den vorgenannten Finanzmaßnahmen zusätzlich die Investitionskosten für einen neuen Tower in Höhe von bis zu 8 Mio. € sowie die Kosten für sicherheitsrelevante weitere Investitionen am Flughafen Friedrichshafen, die im Finanzplanungszeitraum notwendig sind und anfallen, bis zu einer Summe in Höhe von 6,86 Mio. € zu übernehmen.

9. Übernahme der Kosten für die Flugsicherung durch den Bund

Neben dem o. g. Investitionsbeitrag des Landes soll bei beiden Varianten aber auch der Bund aufgefordert werden, die Kosten für die Flugsicherung wie bei den Großflughäfen zu übernehmen, um damit Wettbewerbsverzerrungen zu unterbinden und sich EU-konform zu verhalten. Auf diese Weise würde ein bedeutsamer Entlastungseffekt im Aufwand der FFG in Höhe von jährlich rd. 0,5 Mio. EUR eintreten können. Die derzeitigen Kosten der FFG für die Flugsicherung betragen rund 2 Mio. EUR und würden wegfallen, aber auch 0,5 Mio. Einnahmen, d.h. der Nettoeffekt läge bei 1,5 Mio. EUR. Es könnte jedoch ggf. unwahrscheinlich sein, dass sich die Bundesregierung darauf einließe, da dies eine Änderung des Luftverkehrsgesetzes erfordere. Sofern der Bund das bestehende Gesamtkonzept insgesamt fallen ließe, d.h. dass alle Flughäfen für sich selbst bzgl. Flugsicherung sorgen müssten und dann auch die Kosten bzw. Einnahmen zu tragen hätten, würde sich bei der FFG nichts ändern. Einziger alternativer Weg wäre dann einen formellen Antrag zu stellen, um unter den § 27 d) LuftVG genommen zu werden, wie die anderen größeren Flughäfen und kleineren Landesflughäfen. Dann würde auch bei der FFG die Flugsicherungs-An- und Abflug-Kostenverordnung (FSAAKV) gelten, d.h. es müsste die Flugsicherung an die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH übergehen, die dann auch für die Einnahme der Anflugentgelte von den Fluggesellschaften zuständig wäre.

10. EU-beihilferechtliche Prüfung

Die geplanten Finanzierungsmaßnahmen durch öffentliche Hände stehen unter dem Vorbehalt einer EU-beihilferechtlichen Zulässigkeit. Sie sind im Rahmen eines extern zu beauftragenden Gutachtens auf ihre EU-beihilferechtliche Zulässigkeit zu prüfen, will der Flughafen nicht Gefahr laufen, zu einem späteren Zeitpunkt zur Rückzahlung unzulässiger Subventionen nach EU-Beihilferecht verpflichtet zu werden.

Mit diesem Gutachten soll eine hierin erfahrene international tätige Kanzlei beauftragt werden, deren Honorar sich angesichts der Höhe der Kapitalmaßnahme auf rund 200.000 € brutto belaufen wird. Die Vergabe des Gutachtens erfolgt in Absprache mit dem Wirtschaftsprüfer der FFG. Diese Kosten sollen sich die öffentlichen Gesellschafter quotal teilen.

Soweit ggf. weitere Zwischenergebnisse der EU-beihilferechtlichen Prüfung vorliegen, werden diese in der Sitzung vorgestellt. Die Beschlüsse erfolgen bei beiden Varianten vorbehaltlich einer positiven EU-beihilferechtlichen Prüfung.

11. Änderung des Gesellschaftsvertrages

Es ist bei beiden Varianten vorgesehen, die im Beschlussantrag genannten Gesellschafterdarlehen im Jahr 2021 voll oder anteilig in Eigenkapitalmaßnahmen umzuwandeln.

Soweit Einzahlungen der Stadt Friedrichshafen als Kapitalmaßnahmen in die Kapitalrücklage erfolgen und nicht alle Gesellschafter gleichermaßen pro rata ihrer Gesellschaftsanteile an den Finanzmaßnahmen teilnehmen, werden disquotale Gewinnverwendungsregelungen im Gesellschaftsvertrag aufgenommen oder auf andere Weise Regelungen zu treffen sein, damit die nicht teilnehmenden Gesellschafter nicht an den Einzahlungen einzelner Gesellschafter „über Gebühr“ profitieren. Dies gilt auch für den Fall des „Ausstiegs“ eines solchen Gesellschafters aus der FFG.

Der Beschluss des Gemeinderats soll daher auch bereits den Beschluss und die Zustimmung zu Änderungen des Gesellschaftsvertrages, die die Maßgaben des Vorgenannten berücksichtigen, sowie die Ermächtigung des Vertreters der Stadt Friedrichshafen in der Gesellschafterversammlung umfassen auch insoweit entsprechende Erklärungen abzugeben, soweit sich nicht grundlegende weitere Änderungen des Gesellschaftsvertrages ergeben.

Sofern lt. Beschlussantrag Beschluss gefasst werden sollte, ersetzt dieser Beschluss dem Inhalt und der Höhe nach den in seiner Sitzung am 20.11.2017 bereits gefassten Beschluss des Gemeinderates zu Drucksache Nr. 2017 / V 00302. Dies soll im Interesse der Klarstellung explizit gemäß Beschlussantrag Nr. 10 bei beiden Varianten auch so festgestellt werden.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.